

getragen haben können, die Kenntniss des altnationalen Rechtes zu erhalten, bis in die Zeiten hinein, wo es befreit von dem Zwange des exklusiven romanisch-westgothischen Gesetzbuches in den spanischen Rechtsquellen des Mittelalters wieder hervortreten konnte. Die von Ficker¹ aufgestellte Hypothese von diesem Hervortreten des altnationalen Gothenrechtes in den späteren Quellen würde durch Annahme solcher belagines sich noch besser als bisher erklären lassen.

Eine solche Annahme dürfte auch kaum in Widerspruch stehen mit den wichtigsten Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung, welche wir Isidor von Sevilla verdanken, soweit diese richtig sind.

Isidor, der etwa 560 geboren sein muss, höchst wahrscheinlich noch in den letzten Regierungsjahren Reccareds I. (586—601) den Bischofstuhl von Sevilla bestieg (s. Arevalo, *Opera S. Isidori I*, p. 122 f. 139 f.) und im Jahre 636 starb, hat im Jahre 624 seine *Historia Gothorum* verfasst, welche an zwei Stellen wichtige Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung enthält. Die erste Nachricht findet sich c. 35 (*Chronica minora II*, ed. Mommsen p. 281) und berichtet von König Eurich: 'sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt. nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur'. Die zweite Nachricht meldet von Leovigild, c. 51: 'in legibus quoque ea quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adiciens, plerasque superfluas auferens'.

Welchen Werth haben diese Nachrichten? Aeltere historische Quellen dafür sind nicht nachgewiesen; dennoch sind die Nachrichten durchaus vertrauenswürdig.

Wir prüfen zuerst die über die Revision der älteren Gesetze durch Leovigild. Sie betrifft eine Zeit, die höchstens einige 50 Jahre vor der lag, da der Verfasser schrieb. Dieser selbst hat das berichtete Ereignis wahrscheinlich schon als junger Mann mit erlebt, und es mochte noch mancher leben, der genaues darüber wusste. Isidor bekleidete als Metropolitan von Sevilla eines der höchsten Kirchenämter im Westgothenreiche, und wer die westgothische Geschichte kennt, weiss, welchen Einfluss die hohe Geistlichkeit auf die Reichsangelegenheiten hatte und welche hervorragende Stellung sie in der Reichs-

1) Ueber die nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, *Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. II. Erg.* - Bd. Innsbruck 1887.